

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung
der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle**

(Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO)

Vom 19. November 2021

§18 Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Verantwortlichen besteht für die Zusammenkünfte der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Darüber hinaus regeln Kirchen und Religionsgemeinschaften ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind Hygienekonzepte aufzustellen und der besonderen Infektionslage anzupassen.

Auszug aus dem Bußgeldkatalog

Vorlage einer unrichtigen Test-, Genesenen- oder Impfbescheinigung	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	200 Euro
Nichttragen FFP2-Maske oder einer vergleichbaren Atemschutzmaske	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	100 Euro
Gewährung des unberechtigten Zutritts oder Angebots (z.B. § 18 Satz 1)	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
Nichterfassung von Kontakten	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	1.000 Euro
Inanspruchnahme eines Angebots oder Einrichtung oder Besuch einer Veranstaltung ohne vorgeschriebenen Nachweis (z.B. § 18 Satz 1)	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	150 Euro
Nichterstellen eines Besuchskonzepts	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro